

Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Pfungstadt

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner/-schuldnerin
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sind Nutzungsgebühren zu entrichten. Neben der Nutzungsentschädigung werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagenutzung etc. erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschuldner/-schuldnerinnen sind die Benutzer/Benutzerinnen einer Nutz- oder Wohneinheit.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer/Benutzerinnen haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner/Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner/Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer/Benutzerinnen nach dem Maße der Benutzung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft genutzt wurde.

- (3) Die Nutzungs- und Nebenkostengebühr wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Nutzungsgebühren beträgt 220,00 Euro pro erwachsener Person und 150,00 Euro pro Kind. Diese Nutzungsgebühr wird bis maximal einer Familiengröße von 3 Personen pro Person angerechnet. Ab einer Familiengröße von 4 Personen wird der Höchstbetrag der Kosten der Unterkunft des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Nutzungsgebühr erhoben.
- (2) Alle Wohnungen sind mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung ausgestattet. Aufgrund dessen werden neben der Nutzungsgebühr pauschalisierte Gebühren für Versorgung mit Wärme und Warmwasser, sowie Müllgebühren erhoben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsgebühr monatlich zur Zahlung fällig.
- (3) Es wird monatlich eine Pauschale für die Stromversorgung pro Bewohner/Bewohnerin erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfungstadt, 10.10.2022

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt



Patrick Koch
Bürgermeister